



Statuten

Redigiert und genehmigt an der Hauptversammlung vom 21. März 2016 in Moosseedorf

I. Name, Sitz, Zweck und Aufgaben

Art. 1 Name

Unter dem Namen „**elpos Bern Oberwallis Deutschfreiburg**“ besteht in Bern ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. **Elpos Bern Oberwallis Deutschfreiburg** ist neutral und unabhängig.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich am Ort der Fach- und Beratungsstelle. Wenn keine solche geführt wird, gilt der Wohnort des jeweiligen Präsidenten als Sitz des Vereins.

Art. 3 Zweck

Der Verein bezweckt die Information, Beratung und Unterstützung von Eltern, Bezugspersonen und Betroffenen mit ADHS/POS, um damit die soziale, schulische und berufliche Integration zu fördern.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung können Eltern und Erziehungsberechtigte von Kindern/Jugendlichen und betroffene Erwachsene mit einem POS/ADHS werden.

Andere am Vereinszweck interessierte natürliche oder juristische Personen oder Institutionen können Passivmitglied ohne Stimmberechtigung werden.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Über die Aufnahme nach Einreichen der schriftlichen Beitrittserklärung durch den Antragsteller entscheidet der Vorstand.

Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Mitgliederbeitrag erhoben. Dieser unterscheidet sich je nach Art der Mitgliedschaft und wird durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt. Ehrenmitglieder sowie amtierende Vorstandsmitglieder und GesprächsgruppenleiterInnen sind vom Beitrag befreit.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

Art. 6 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt kann durch das Mitglied schriftlich per Ende des Geschäftsjahres (31. Dezember) erfolgen. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu zahlen.

Der Vorstand hat das Recht ein Mitglied jederzeit ohne Angabe von Gründen aus dem Verein auszuschliessen. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

III. Organisation

III. A Organe

Art. 7 Zusammensetzung

Die Organe des Vereins sind:

- a. **die Generalversammlung**
- b. **der Vorstand**

Dem Vorstand direkt unterstellt ist die Fach- und Beratungsstelle

- c. **die Revisionsstelle**

III.A.a. Die Generalversammlung

Art. 8 Durchführung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet in der Regel jährlich im 1. Quartal des Vereinsjahrs statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen zum Voraus schriftlich unter Beilage der Traktandenliste eingeladen.

Traktandierungsanträge zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt sind, darf ein Beschluss nur dann gefasst werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zustimmt.

Art. 9 Zuständigkeit

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls und des Jahresberichts
- b) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes, der Präsidentin/des Präsidenten
- c) Wahl der Revisionsstelle
- d) Festsetzung und Änderung der Statuten
- e) Abnahme der Jahresrechnung und Entgegennahme des Revisorenberichtes
- f) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- g) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- h) Behandlung der Ausschlussrekurse
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 10 Stimmrecht

An der Generalversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme. Passivmitglieder und Kollektivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Es gilt das relative Mehr, d.h. die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten entscheidet.

Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins benötigen die Zustimmung einer 2/3–Mehrheit der Stimmberechtigten.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

Mitglieder haben bei über sie persönlich zu treffende Beschlüsse kein Stimmrecht.

III.A.b. Der Vorstand

Art. 11 Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, wovon mind. 2/3 Aktivmitglieder sein müssen. Er konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten selber. Es ist auch ein Co-Präsidium möglich.

Das Kassieramt darf von einem Mitglied, das den Betroffenheitsartikel nicht erfüllt oder einem Dritten, ausgeübt werden.

Ämterkumulation ist möglich.

Art. 12 Zuständigkeit

Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn nach aussen. Er hat das Recht für Spezialaufgaben beratende Fachleute beizuziehen. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 13 Ehrenamtlichkeit

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Art. 14 Unterschriftsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

III.A.c. Die Revisionsstelle

Art. 15 Zusammensetzung

Die Generalversammlung wählt jährlich die Revisionsstelle, welche durch eine natürliche oder juristische Person besetzt werden kann. Eine Mitgliedschaft ist für die Wahl als Revisor nicht erforderlich.

Art. 16 Zuständigkeit

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung von **elpos Bern Oberwallis Deutschfreiburg** und erstattet der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht.

III.B Fach- und Beratungsstelle

Art. 17 Zuständigkeit

Die Fach- und Beratungsstelle mit Sekretariat ist die Anlaufstelle von **elpos Bern Oberwallis Deutschfreiburg** für Auskünfte, Beratungen, Informationsmaterial, etc. Sie dient zudem der Entlastung des Vorstandes in administrativen Belangen. Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen sind im Einzelarbeitsvertrag und Pflichtenheft festgehalten.

III.C Dachverband

Art. 18 Mitgliedschaft

Elpos Bern Oberwallis Deutschfreiburg ist Mitglied des Dachverbandes elpos Schweiz, dessen Beschlüsse für **elpos Bern Oberwallis Deutschfreiburg** verbindlich sind.

Art. 19 Vertretung

Der Vorstand von **elpos Bern Oberwallis Deutschfreiburg** bestimmt ihre Vertretung im Dachverband aus den eigenen Reihen. Die Anzahl und Funktionen der Delegierten wird durch den Dachverband elpos Schweiz geregelt.

Art. 20 Beitrag

Elpos Bern Oberwallis Deutschfreiburg entrichtet einen von der Delegiertenversammlung elpos Schweiz zu bestimmenden Beitrag an den Dachverband.

IV. Finanzielles

Art. 21 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über

- die Beiträge der Mitglieder
- Gönnerbeiträge und Spenden
- Beiträge des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV)
- Einnahmen aus Veranstaltungen und allfällige weitere Einnahmen

Art. 22 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres.

Art. 23 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Weitere Bestimmungen

Art. 24 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins muss durch eine ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung stattfinden.

Die Verwendung der Aktiven und ein allfälliger Überschuss müssen dem Dachverband elpos Schweiz zur treuhänderischen Verwaltung während vier Jahren zugesprochen werden. Wenn in dieser Zeit kein neuer Verein in der Region wieder aktiv wird, geht das Vermögen an den Dachverband. Bei gleichzeitiger Auflösung des Dachverbandes muss das Vermögen einer Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck zugesprochen werden. Die Verteilung des Vermögens unter den Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 21. März 2016 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen die vorgängigen Statuten.

Moosseedorf, 21. März 2016

Reto Häfliger

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Häfliger', with a stylized flourish at the end.

Präsident

Aus Gründen der Lesbarkeit und der Zusammensetzung des Vorstandes verwenden wir bei Personenbezeichnungen meistens die weibliche Form, mit der wir immer auch Männer meinen.

Anhang A: Mitgliederbeiträge

Mitgliederbeitrag ab 1. April 2014

◆ Familien und Einzelpersonen	Fr. 80.-
◆ Gönner (inkl. elpost-Abo)	Fr. 80.-
◆ Passivmitglieder (inkl. elpost-Abo) Eltern von POS/ADHS-Kindern nach Schulaustritt, betroffene Erwachsene und weitere interessierte Personen	Fr. 50.-
◆ Fachpersonen, welche nur die elpost (3x jährlich) abonnieren	Fr. 25.-
◆ Kollektivmitgliedschaft 3 x elpost (3x jährlich)	Fr. 100.-